

Reservation für den Kauf und die Installation eines RY3T Digital Heating Systems

Präambel

- A. Der ANBIETER bietet den Kauf eines RY3T Digital Heating Systems gemäss Beschrieb in Anhang A sowie die Installation und den Service desselben an.
- B. Der BESTELLER beabsichtigt den Kauf sowie die damit verbundene Installation eines RY3T Digital Heating Systems und möchte den Kauf sowie die Installation ein solchen RY3T Digital Heating Systems reservieren.
- C. Vor diesem Hintergrund schliessen die PARTEIEN den folgenden Vertrag (der **VERTRAG**).

1. Gegenstand der Reservation

- (a) Gegenstand der Reservation bildet der Kauf einschliesslich Installation eines RY3T Digital Heating Systems gemäss Beschrieb in Anhang A durch den BESTELLER für einen derzeit vorgesehenen Preis von CHF 14'921.00. Der genaue Preis für den Kauf einschliesslich Installation wird dem BESTELLER im Rahmen des definitiven Kauf- und Installationsvertrags (der **HAUPTVERTRAG**) zwischen dem ANBIETER und dem BESTELLER mitgeteilt. Der ANBIETER behält sich ausdrücklich Anpassungen am Preis vor.
- (b) Der BESTELLER beabsichtigt sowohl den Kauf als auch die Installation und optional den laufenden Service des RY3T Digital Heating Systems durch den ANBIETER vornehmen zu lassen. Die Einzelzeiten dazu werden im HAUPTVERTRAG geregelt.

2. Reservationsgebühr

- (a) Die Reservationsgebühr beträgt CHF 1'000.00 (die **RESERVATIONSGBÜHR**). Die RESERVATIONSGBÜHR ist zahlbar bei Abschluss dieses VERTRAGS mit den vom ANBIETER angebotenen Zahlungsmöglichkeiten und Währungen oder sonstigen Zahlungsmitteln.
- (b) Die RESERVATIONSGBÜHR wird bei erfolgreichem Abschluss des HAUPTVERTRAGES vom durch den BESTELLER zu bezahlenden Preis in Abzug gebracht. Erfolgt die Bezahlung der RESERVATIONSGBÜHR in einer anderen vom BESTELLER angebotenen Währung als in Schweizer Franken (CHF), so erfolgt die für die Anrechnung an den Preis des HAUPTVERTRAGS massgebende Umrechnung in Schweizer Franken (CHF) zum Umrechnungskurs am Tag der Bezahlung des Preises gemäss dem HAUPTVERTRAG.

3. Reservationsdauer und Rücktritt vom Vertrag

- (a) Die Reservation ist gültig bis zum Abschluss des HAUPTVERTRAGES. Der BESTELLER kann jederzeit von der Reservation zurücktreten. Der Rücktritt des BESTELLERS von diesem VERTRAG ist dem ANBIETER umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (b) Kommt der Abschluss des HAUPTVERTRAGES nicht zustande, namentlich weil der BESTELLER von diesem VERTRAG zurücktritt, entfällt die Pflicht des ANBIETERS zur Reservation des RY3T Digital Heating Systems für den BESTELLER. Der ANBIETER hat dem BESTELLER in diesem Fall die RESERVATIONSgebÜHR zurückzuerstatten. Die Rückerstattung der RESERVATIONSgebÜHR erfolgt in derselben Wahrung in der die RESERVATIONSgebÜHR vom BESTELLER bezahlt wurde.

4. Verschiedenes

4.1. Steuern und Abgaben

- (a) Soweit in diesem VERTRAG nichts Anderweitiges bestimmt ist, hat jede PARTEI die bei ihr im Zusammenhang mit diesem VERTRAG anfallenden Steuern und Abgaben selbst zu tragen.
- (b) Die oben genannten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Sofern diese anfallt, ist diese vom BESTELLER zusatzlich zu den oben genannten Preisen zu bezahlen.

4.2. Kosten

Die durch die Ausarbeitung, die Unterzeichnung und den Vollzug dieses VERTRAGES entstandenen oder entstehenden Kosten und Auslagen (inkl. Beraterhonorare) werden jeweils von derjenigen PARTEI getragen, bei welcher die Kosten entstehen.

4.3. Modifikationen

Samtliche anderungen dieses VERTRAGES bedürfen der Schriftform oder einer anderen durch Text nachweisbaren Form (z.B. E-Mail).

4.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGES gemäss Urteil eines zuständigen Gerichtes unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine Ersatzbestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Dieser VERTRAG untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen).
- (b) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG sind die für die Stadt Zürich, Schweiz, zuständigen Gerichte ausschliesslich zuständig.